

## **TOP 32:**

---

### Verordnung zur Änderung der Unfallversicherungs-Altersrückstellungsverordnung

Drucksache: 530/14

Nach geltender Rechtslage ist nach einer längstens fünfjährigen Zeitdauer eine Neuermittlung und Festlegung der versicherungsmathematischen Annahmen, die für die Berechnung der Zuführungssätze zum Altersdeckungskapital maßgebend sind, vorzunehmen. In der Begründung zur Verordnung wird ausgeführt, die durchgeführte Überprüfung habe gezeigt, dass kein Anpassungsbedarf der versicherungsmathematischen Annahmen erforderlich sei. Daher blieben die Annahmen unverändert in der bisherigen Höhe festgelegt. Insbesondere sei der in der Verordnung weiterhin festgelegte Rechnungszins von 4,25 Prozent eine sehr langfristig angelegte kalkulatorische Größe, die in der Zuführungsphase lediglich die Bedeutung einer Obergrenze für die angenommene Verzinsung des Deckungskapitals habe und nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der derzeitigen Zinssituation stehe. Im Übrigen bliebe es den Unfallversicherungsträgern unbenommen, höhere Zuführungen zum Aufbau des Deckungskapitals vorzunehmen, was in der Praxis schon viele Träger getan hätten. Mit der Verordnung sollen die versicherungsmathematischen Annahmen auch auf Dauer festgelegt werden. Die Vorschrift entspreche damit künftig der Ausgestaltung der vergleichbaren Regelung in § 4 Absatz 3 Krankenkassen-Altersrückstellungsverordnung, die ebenfalls keine regelmäßige Neuermittlung der versicherungsmathematischen Annahmen vorsehe. Zugleich soll mit dem Wegfall der regelmäßigen Pflicht zur Bereitstellung von Daten für die Spitzenverbände der gesetzlichen Unfallversicherung ein Beitrag zur Rechts- und Verwaltungsvereinfachung geleistet werden.

In der Verordnung wird weiterhin die bisherige Berichtspflicht der Träger an die Aufsichtsbehörden, die in regelmäßigen Abständen von spätestens fünf Jahren bestand, aufgehoben. Es habe sich gezeigt, dass nach den mittlerweile durchgeführten Fusionen vieler Unfallversicherungsträger und der Beendigung der Einführungsphase der Altersrückstellungsverpflichtung künftig die allgemeinen Regelungen, insbesondere die haushaltsrechtlichen Vorgaben, ausreichen würden, um eine aufsichtsrechtliche Kontrolle durch die Aufsichtsbehörden sicher zu stellen. Auch diese Aufhebung diene somit gleichzeitig der Rechts- und Verwaltungsvereinfachung.

Der **Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.